

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sülstorf über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 30. März 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Katharina Beutling	<i>Datum</i> 17.12.2024 <i>Antragsteller:</i> Beutling, Katharina
<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i>

Sachverhalt

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019, trat am 01.01.2020 in Kraft.

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Zur Finanzierung der Kindertagesförderung wird nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier Landkreis Ludwigslust-Parchim, und dem Träger der Kindertageseinrichtung, hier Gemeinde Sülstorf, eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen.

Zuletzt fand die Entgeltverhandlung bzgl. der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Träger der Kindertageseinrichtung, der Kita „Sonnenblume“ Sülstorf am 15.09.2023 statt.

Das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBL. M-V S. 558), wurde am 01.05.2024 geändert.

Hier wurde u.a. die Fachkraft-Kind-Relation ab dem 01.09.2024 im Kindergartenbereich auf 1:14 heruntergesetzt.

Aufgrund der Änderungen im KiföG M-V wurden die Entgelte zum 01.09.2024 zugunsten der Gemeinde Sülstorf angepasst. Infolgedessen wurde der Leistungsvertrag angepasst, der am 23.10.2024 unterzeichnet wurde.

Aufstellung der bisherigen und neuen Entgelte in Euro:

	Krippe		Kindergarten	
	Entgelt bisher	Entgelt neu	Entgelt bisher	Entgelt neu
Ganztagsbetreuung	1.417,71 €	1.419,25 €	837,43 €	879,23 €
Teilzeitbetreuung	895,34 €	896,26 €	547,17 €	572,25 €
Halbtagsbetreuung	634,15 €	634,77 €	402,04 €	418,76 €

Im Entgelt sind alle Sach- und Personalkosten sowie die betriebsnotwendigen Aufwendungen für das Gebäude, entsprechend der Belegung, enthalten. Nicht enthalten sind Verpflegungskosten und die zusätzlichen Kosten für die individuelle Förderung.

Beschlussantrag

1. Beschlussantrag

Der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 17.12.2024 zur Ermittlung der Entgelte für die stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Sülstorf (siehe Anlage) wird zugestimmt.

und

2. Beschlussantrag

Die Gemeindevertretung Sülstorf erlässt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sülstorf über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 30. März 2020 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2	Anlage I Gemeinde Sülstorf (öffentlich)
5	Kalkulation stundenweise Betreuung (öffentlich)
6	4. AE-Kita Benutzungs und Entgeltsatzung (öffentlich)

Anlage I – Satzung der Gemeinde Sülstorf über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

1. Entgelte zu § 7 Entgeltsatz

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	1.419,25 €
Kindergarten	879,23 €

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	896,26 €
Kindergarten	572,25 €

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	634,77 €
Kindergarten	418,76 €

d) Entgelt für Stundenbetreuung Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzlicher Betreuungsbedarf (je angefangene Stunde)

Krippe	7,10 €
Kindergarten	4,40 €

Entgeltkalkulation vom 17.12.2024

zur Ermittlung des Entgeltes für stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Sülstorf

Nach § 29 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.09.2019 tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten, die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 KiföG M-V ergeben.

In Ausnahmefällen können Kinder in der Einrichtung stundenweise betreut werden (§ 3 Abs. 4 Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung), für die kein Betreuungsverhältnis (Eingewöhnung, Gastkinder) besteht.

Das nach § 3 Abs. 4 der Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung zu erhebende Entgelt errechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Platzkosten} : \frac{\text{durchschnittliche}}{\text{Betreuungszeit je Monat}} = \text{Stundensatz}$$

Betreuungsart	Platzkosten	Betreuungszeit/ Monat in Std.	Stundensatz	Entgelt nach § 7 Kita Benutzungs- und Entgeltsatzung i.V.m Anlage I
Krippe	1.419,25 €	200 Std.	7,10 €	7,10 €
Kindergarten	879,23 €	200 Std.	4,40 €	4,40 €

ENTWURF

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert am 18.06.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt geändert am 01.05.2024 (GVOBl. M-V S. 138), der Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des KiföG M-V vom 18.12.2024, der Kita Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Sülstorf vom 30.03.2020, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sülstorf vom Folgende Satzung erlassen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sülstorf über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 30. März 2020

Art.1

Die Satzung der Gemeinde Sülstorf über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 30. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. Entgelte zu § 7 Entgeltsatz

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	1.419,25 €
Kindergarten	879,23 €

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	896,26 €
Kindergarten	572,25 €

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	634,77 €
Kindergarten	418,76 €

d) Entgelt für Stundenbetreuung Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzlicher Betreuungsbedarf (je angefangene Stunde)

Krippe	7,10 €
Kindergarten	4,40 €

Art.2
Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Sülstorf über die Benutzung und Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 30. März 2020 in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich mit neuem Datum bekannt zu machen.

Art.3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift / Bürgermeister